

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 615/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdeführer,

gegen

Mauritz G [REDACTED] ,

R [REDACTED] /Holland, M [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 30. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d e :

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter weicht nicht von den vom Bundesgerichtshof in Rz 1970, 415 Nr. 19; 1971, 31 aufgestellten Grundsätzen ab. Nach den Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen ist bei selbstverschuldetem Scheitern der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs die Gewährung von Härteausgleich nicht schlechthin ausgeschlossen, vielmehr in Ausnahmefällen, in denen die besonderen Umstände eine abweichende Regelung erfordern, möglich (Nr. II 10). An diese selbstgesetzten Regeln für die Ausübung des Ermessens mußte sich die Behörde halten. Der Tatrichter hat deshalb zu Recht beanstandet, daß die Behörde die ausnahmsweise Gewährung

- 3 -

von Härteeausgleich nicht in Betracht gezogen hat, obwohl eine besondere Fallgestaltung vorliegen kann. Ob dies letztlich der Fall ist, wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, ist vielmehr von der Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Ablehnung des Antrags aus den in der Entscheidung RzW 1971, 31 dargelegten Gründen nicht für gegeben hält, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Der Tatrichter geht dabei von den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen aus. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall auch insoweit nicht auf.

Mal

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)